

BGer 5A 441/2017 vom 26. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_441_2017

FR: TF 5A 441/2017 du 26 juin 2017

IT: TF 5A 441/2017 del 26 giugno 2017

Regeste

Zustellung eines Zahlungsbefehls | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde betreffend Zustellung eines Zahlungsbefehls; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat ausgeführt, die Zustellung des Zahlungsbefehles sei nicht entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Indes sei erstellt, dass er der Beschwerdeführerin tatsächlich zugegangen sei, indem sie dies selber in ihren Beschwerdebeilagen dokumentiere. Die Zustellung sei deshalb nicht nichtig. Sodann sei die rechtzeitige Erhebung des Rechtsvorschlages anerkannt und die zwischenzeitlich vollzogene Pfändung aufgehoben worden. Insofern fehle es der Schuldnerin an einer Beschwer und damit an einem schutzwürdigen Interesse an der Beschwerdeführung.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Nebst der Behauptung, sie habe nur eine Kopie des Zahlungsbefehles, nie aber den Original-Zahlungsbefehl erhalten, erschöpfen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin in Beschimpfungen und Vorwürfen an die Adresse der involvierten Behörden. Hingegen setzt sich die Beschwerdeführerin mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, insbesondere mit dem Argument der fehlenden Beschwer, nicht auseinander, weshalb die Beschwerde unsubstanziert bleibt. Angesichts der umfassenden Sachverhaltsfeststellung über den Ablauf des Geschehens durch die kantonalen Aufsichtsbehörden, wobei im Einzelnen auf deren Entscheide verwiesen werden kann, gibt es im Übrigen nichts zu untersuchen, so dass für das entsprechende Begehren unabhängig von weiteren Voraussetzungen kein Platz ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten

erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.